

# VERBAND DER VERSICHERUNGSANSTALTEN ÖSTERREICHS

WIEN, III., SCHWARZENBERGPLATZ 7

An den  
Fachverband der  
Kraftfahrerschulen  
Stubenring 8-10  
1010 Wien I

Fachverband der Kraftfahrerschulen  
Eingel. am: 21. FEB. 1966  
Zl.: 66/1A

Akt.-Nr. 4002

Ausg.-Nr. 5203/66

Es wird höflich gebeten, im Antwortschreiben  
obige Akt.- sowie Ausg.-Nr. anzuführen.

Eing.-Nr. ---

KFZ .Vers. Ihr Schreiben vom --- Ihr Zeichen --- Unser Zeichen Dr. Tö/Kr

Betrifft: Stehtagvergütung für Schulfahrzeuge.

Wien, am 16. Februar 1966

Sehr geehrte Herren !

Zurückkommend auf die gemeinsame Aussprache vom gestrigen Tage gestatten wir uns, Ihnen der Ordnung halber auch auf diesem Wege mitzuteilen, dass wir an unsere Mitgliedsunternehmungen bezüglich der

Stehtagvergütung für Schulfahrzeuge

eine

E m p f e h l u n g

im Sinne des erzielten Diskussionsergebnisses abrichten werden.

Diese Empfehlung betrifft vor allem die Anerkennung eines Durchschnittspauschales von 70 % der im Einzelfalle von den Fahrschulen in Ansatz gebrachten (und angeschlagenen !) Tarifsätze, und zwar auf Basis von 7 Stunden einheitlich für ganz Österreich.

Bezüglich der Ersatzleistung im Falle von kleineren Reparaturen werden wir unseren Mitgliedsunternehmungen die Einhaltung des folgenden modus empfehlen: <wird das Fahrzeug immer nur stundenweise zur Reparatur in die Werkstatt gebracht und ansonsten für den Schulbetrieb eingesetzt, unterbleibt eine Vergütung für die

- 2 -

EH  
9

stehzeit, und zwar auch dann, wenn die an mehreren Tagen stundenweise vorgenommene Reparatur zusammengerechnet eine Stehzeit von 7 Stunden übersteigt. Wird das Fahrzeug jedoch in der Werkstatt belassen, dann wird für ganze Reparaturtage die vorbesprochene Stehtagvergütung geleistet. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die zu vergütenden Stehtage mit einer angemessenen Reparaturdauer im Einklang stehen. >

b. Wir möchten nicht verabsäumen, nochmals darauf hinzuweisen, dass das nunmehrige Agreement unserer beiden Fachverbände unsererseits nur dann aufrecht gehalten werden kann, wenn von Seiten der Kraftfahrerschulen die vorstehend präzisierter Regelung der Pauschalabgeltung von Stehtagen auch vollinhaltlich anerkannt wird und nicht einzelne Fahrschulen unter entsprechendem Nachweis eine das Pauschale übersteigende Stehtagvergütung fordern.

Abschliessend dürfen wir noch unserer Freude darüber Ausdruck verleihen, dass die Besprechung des gegenständlichen Fragenkomplexes zu einer für beide Seiten tragbaren und relativ einfach zu handhabenden Regelung geführt hat. Wir hoffen sehr, dass sich das Agreement auch in der Praxis gut bewährt, zumal die Funktionäre unserer beiden Fachverbände übereingekommen sind, im Falle etwaiger Unstimmigkeiten miteinander Fühlung zu nehmen.

3 Mit der höflichen Bitte um Kenntnisnahme empfehlen wir uns mit dem Ausdrücke unserer

vorzüglichsten Hochachtung  
Verband der Versicherungsunternehmungen  
Österreichs  
Sektion für Kraftfahrzeug-Versicherung

*W. W. W.*

